

Satzung der SoundSystemKultur Ruhr-Revier

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SoundSystemKultur Ruhr-Revier“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
 - b. die Förderung der Reggae- und Soundsystemkultur
 - c. die Bereicherung des Kulturangebotes im Ruhrgebiet
 - d. und die Nachwuchsförderung im Bereich der Reggae- und Soundsystemkultur durch die Durchführung von Workshops.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - b. die Förderung der Kommunikation innerhalb der Musikszene
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen/Initiativen
 - d. die Durchführung von Workshops
 - e. Die Nachwuchsförderung erfolgt in diesem Zusammenhang zum Beispiel durch die Bearbeitung von Themen wie
 - i. Planung, Bau und Betrieb von Soundsystems
 - ii. Arbeiten mit Musikbearbeitungsprogrammen
 - iii. Messtechnik im Lautsprecherbau
- (4) Die Aufgabe der SoundSystemKultur RuhrRevier e.V. ist Organisation und Realisation von Veranstaltungen. Der gemeinschaftliche Aspekt hat Vorrang vor Einzel- oder Gruppeninteressen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Verein nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Tagesmitglieder auf. Diese Unterteilung wird nachfolgend als Mitgliedsart bezeichnet.
 - a. Ordentliche Mitglieder wirken am Vereinsleben mit, zahlen Beiträge und haben Stimmrecht.
 - b. Außerordentliche Mitglieder wirken am Vereinsleben mit, zahlen Beiträge und haben kein Stimmrecht. Sie sind aber zur Mitgliederversammlungen einzuladen und haben das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.
 - c. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ebenso können Ehrenmitglieder durch den Vorstand erhoben werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht. Sie sind aber zur Mitgliederversammlungen einzuladen und haben das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.
 - d. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an internen Aktivitäten des Vereins. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Mitwirkung an den Beschlüssen. Tagesmitglieder zahlen Beiträge.
- (4) Über Aufnahmeantrag sowie Mitgliedsart entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss vom Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Eine Tagesmitgliedschaft endet mit Ablauf von 24 Stunden nach Aufnahme automatisch.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der

ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Tagesmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge je Mitgliedsart und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. Entscheidung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - g. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse der Mitglieder und gilt damit als zugegangen.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (16) Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer/innen haben. Diese sind nicht vertretungsberechtigt. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie in der Übernahme eines bestimmten Fach-/Aufgabengebietes
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (9) Der Vorstand entscheidet gemäß Haushaltsplan über Durchführung, Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft

Action Speaks Louder Than Words - Verein zur Unterstützung notleidender jamaikanischer Musiker" (ASLTW) e. V., Essen

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.